

# Die Willkür der Justiz und die Ohnmacht des Bürgers – Was man aus einem Fehlurteil lernen sollte

Christian Bertel

1) Herr Heidegger wurde 1994 wegen Raubes und Mordes an einer Taxifahrerin verurteilt, nach jahrelanger Haft 2003 freigesprochen. Der Gendarmerie waren schwere Fehler unterlaufen. Aber nicht nur der Gendarmerie!

Heidegger hatte vor ihr den Raub und den Mord zuerst bestritten, bei weiteren Vernehmungen den Raub gestanden, wieder bestritten, dann den Raub doch gestanden: Er habe das Opfer vom Beifahrersitz aus mit einem Signalstift – einen Signalstift hatte man in der Wohnung der Familie Heidegger sichergestellt – bedroht, dabei habe sich durch eine unvorsichtige Bewegung ein Schuss gelöst, der das Opfer getötet habe. Dieses Geständnis wiederholte Heidegger bei zwei richterlichen Vernehmungen, die sich im Einflussbereich der Gendarmerie abspielten. Der Untersuchungsrichter führte das Pflichtverhör vor Verhängung der Untersuchungshaft in den Räumen des Landesgendarmeriekommandos durch; und bei dem Augenschein Tags darauf, bei dem Heidegger vor dem Untersuchungsrichter den Tathergang demonstrierte, waren die Gendarmeriebeamten anwesend. 11 Tage später hat Heidegger das Geständnis vor dem Untersuchungsrichter widerrufen.

Die Gutachten des Gerichtsmediziners und der Kriminaltechniker ergaben, dass das Geständnis so nicht richtig sein kann: Der Täter muss das Opfer beim Aussteigen von außen erschossen haben; und Signalmunition aus einem Signalstift verschossen kann bei einem Menschen Verletzungen wie die des Opfers nicht hervorrufen. Dabei brachte der Kriminaltechniker die Vermutung auf, Heidegger könnte das Opfer mit einem umgebauten Signalstift erschossen haben. Dass Heidegger jemals einen Signalstift umgebaut oder einen umgebauten besessen habe, dafür hat es nie einen

Hinweis gegeben. Und warum soll ein Täter, der da gesteht, einen Raub begangen und das Opfer erschossen zu haben, unwahre Angaben ausgerechnet darüber machen, mit welcher Waffe er das Opfer und ob er es innerhalb oder außerhalb des Autos erschossen hat?

So konnte man den Fall nicht für geklärt ansehen. Dennoch erhob der Staatsanwalt gegen Heidegger die Anklage wegen Raubes und Mordes, der Vorsitzende brachte sie zur Hauptverhandlung, und die Geschworenen sprachen Heidegger schuldig, das Opfer mit einem umgebauten Signalstift erschossen zu haben. Wie konnte das bloß geschehen?

Geständnisse erzielen Kriminalbeamte bei Vernehmungen nicht, indem sie mit dem Verdächtigen plaudern, sondern indem sie ihn unter Druck setzen. Schläge und Folter sind natürlich verboten, aber man kann Menschen auch psychisch unter Druck setzen. Insbesondere dadurch, dass man ihnen klar macht oder auch nur einredet, ihre Lage sei hoffnungslos, sie würden auf jeden Fall verurteilt und nur ein Geständnis könne ihre Lage etwas verbessern; und durch Verhöre und immer weitere Verhöre. Andere Techniken können den seelischen Druck auf den Vernommenen weiter steigern. So kommt man zu Geständnissen, aber nicht immer zu richtigen. Nicht alle Menschen sind gleich belastbar, mit den Belastungen durch Haft und Verhöre haben die meisten Menschen keine Erfahrung.

Auch Kriminalbeamte stehen gerade in Aufsehen erregenden Fällen, in denen die empörte Öffentlichkeit rasch Erfolge sehen will, selbst unter Druck. Sie müssen sich schnell entscheiden, wen sie für den wahrscheinlichen Täter halten. Und wenn sie einmal die Verhängung der Haft erreicht, den Verdächti-

gen vielleicht gar zu einem Geständnis gebracht haben, dann ist es nicht leicht, sich und anderen einzugestehen, sich vielleicht doch geirrt zu haben.

Staatsanwälte und Strafrichter haben von der Ermittlungstätigkeit der Polizei, ihren Schwierigkeiten und Gefahren, idR keine Ahnung, sie wollen auch nichts davon wissen; sie sind allzu „polizeigläubig“. Dass Unschuldige ein Geständnis ablegen, ist Richtern und Staatsanwälten vollends unbegreiflich. Wenn auch der Verteidiger Fehler macht, ist der Weg zum Fehlurteil vorprogrammiert. Aber gibt es im Strafverfahren nicht noch eine zweite Instanz?

2) Der Verteidiger machte die vorhin beschriebenen und andere Bedenken in einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Geschworenengerichts geltend. Ein Urteil ist ua nichtig, wenn sich aus den Akten – zB den dort liegenden Gutachten – gegen die Richtigkeit schulderheblicher Feststellungen – zB dass der Beschuldigte die Taxifahrerin mit einem umgebauten Signalstift erschossen hat – erhebliche Bedenken ergeben (§ 345 Abs 1 Z 10a StPO). Man möchte erwarten, dass der OGH auf diese Nichtigkeitsbeschwerde hin geprüft hätte, ob die vom Verteidiger gegen die Verurteilung Heideggers vorgebrachten Bedenken erheblich sind, und dass der OGH die Überlegungen, die er dabei anstellte, in seinem Urteil dargelegt hätte. Der OGH hat das aber nicht getan. In seinem Urteil ist nur davon die Rede, die Unstimmigkeiten zwischen dem Geständnis Heideggers und den gerichtsmedizinischen und kriminaltechnischen Gutachten seien in der Hauptverhandlung ausführlich erörtert worden, die Gutachten seien schlüssig und widerspruchsfrei und die Geschworenen hätten in freier Beweiswürdigung zu entscheiden gehabt, ob sie dem Gutachten oder dem Widerruf folgten; etwas später heißt es nur mehr, der Verteidiger mache keine erheblichen Bedenken geltend, sondern versuche lediglich, nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen Schuldberufung die Beweisergebnisse in seinem Sinn umzudeuten (14 Os 132/94).

Das ist in Wahrheit keine Begründung: Wenn die vom Verteidiger vorgebrachten Bedenken erheblich sind, bleiben sie erheblich, auch wenn sie in der Hauptverhandlung ausführlich erörtert

wurden; gerade wenn der OGH die Gutachten für schlüssig und widerspruchsfrei hält, müsste er die Bedenken, die sich aus ihnen ergeben, eigentlich für erheblich halten; und die Freiheit, in der die Geschworenen die Beweise würdigen, schafft die Bedenken gegen die Richtigkeit ihrer Feststellung nicht aus der Welt. Die Behauptung, der Verteidiger mache keine erheblichen Bedenken geltend, erklärt nicht, warum die Bedenken des Verteidigers nicht erheblich sind. Dass es im geschworenengerichtlichen Verfahren keine Schuldberufung gibt, ist richtig, aber keine Antwort auf die Frage, ob die vom Verteidiger vorgebrachten Bedenken erhebliche Bedenken sind. Der OGH hat sich mit dem Inhalt der Nichtigkeitsbeschwerde zu § 345 Abs 1 Z 10a StPO überhaupt nicht auseinandergesetzt, wohl aber die über Heidegger verhängte Strafe von 17 auf 20 Jahre hinaufgesetzt. So wurde das Fehlurteil rechtskräftig.

Wie ist das zu erklären? Mit der Schuldberufung ficht man im einzelrichterlichen Verfahren die Beweiswürdigung des Erstgerichts an. Wenn der OGH davon spricht, im schöffens- und geschworenengerichtlichen Verfahren gäbe es keine Schuldberufung und die Beweiswürdigung der Geschworenen sei frei, deutet er an, die Beweiswürdigung der Schöffens- und Geschworenengerichte sei nicht überprüfbar. Dieser Meinung konnte man bis 1987 sein. Damals führte der Gesetzgeber den Nichtigkeitsgrund der § 281 Abs 1 Z 5a, § 345 Abs 1 Z 10a StPO ein: Die Bedenken, die das Urteil nach diesen Gesetzesstellen nichtig machen, bestehen in Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit der dem Schuldanspruch zugrunde liegenden Feststellungen, also doch der Beweiswürdigung. Die Materialien zum StRÄG 1987 (AB 359 BlgNR 17. GP, 43, 47) sagen das unmissverständlich: Sie sprechen davon, in Zukunft solle „die (intersubjektiv) nicht hinreichend überzeugende Beweiswürdigung im Bezug auf die Lösung der Tatfrage mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar sein“; der neue Nichtigkeitsgrund verlange „eine materielle Überprüfung der Tatsachenfeststellungen auf ihre sachliche Richtigkeit hin“; es gehe um die „inhaltliche Richtigkeit“ der festgestellten Tatsachen. Die inhaltliche Richtigkeit einer Feststellung materiell überprüfen kann

der OGH nur, wenn er die aktenkundigen Beweise selbst würdigt.

Die Bedenken gegen die Richtigkeit der schulderheblichen Feststellungen müssen freilich erheblich sein, so gewichtig, dass die Feststellungen des Schöffens- oder Geschworenengerichts intersubjektiv nicht hinreichend überzeugen. Bedenken sind erheblich, wenn ein objektiver, gewissenhafter Betrachter an der Richtigkeit der Urteilsfeststellungen zweifelte. Die Schwelle der Erheblichkeit darf nicht zu hoch angesetzt werden. Dass Unschuldige verurteilt werden, ist unerträglich. Darum wird eine mehr als vage Möglichkeit, dass das Schöffens- oder Geschworenengericht einen Unschuldigen verurteilt hat, bei einem gewissenhaften Betrachter Zweifel wecken, die ihm unerträglich sind. Es mag einen Bereich geben, wo man verschiedener Meinung sein kann, ob Bedenken gegen die Beweiswürdigung des Schöffens- oder Geschworenengerichts schon erheblich sind: Aber dieser Bereich ist wohl nicht allzu groß. Wenn verschiedene Menschen mit guten Gründen verschiedener Meinung sein können, ob der Beschuldigte der Täter ist, ist die Annahme der Täterschaft nicht mehr intersubjektiv überzeugend und das Urteil nichtig: Verurteilungen dürfen nicht eine Sache des persönlichen Geschmacks sein.

In der Rechtsprechung des OGH gibt es Entscheidungen, deren Ausdrucksweise ganz auf dieser Linie liegt (*Mayerhofer* StPO § 281 Z 5a Nr 2, § 345 Z 10a Nr 1d, 3, 6). Und es gibt immerhin Fälle, in denen der OGH gerade geschworenengerichtliche Urteile als nichtig nach § 345 Abs 1 Z 10a StPO aufhebt (zB *EvBl* 2001, 64, *JBl* 1992, 732, 13 *Os* 36/92, 11 *Os* 124/92); häufig waren diese Entscheidungen nie, sie dürften in letzter Zeit seltener geworden sein. Ihnen steht eine große Zahl von Entscheidungen gegenüber, in denen der OGH Nichtigkeitsbeschwerden verwirft, weil der Beschwerdeführer die Beweiswürdigung nach Art einer im schöffens- und geschworenengerichtlichen Verfahren unzulässigen Schuldberufung anfechte, oder in denen die Beweiswürdigung, vor allem die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen- und Beschuldigtenaussagen, geradezu als unüberprüfbar hingestellt wird (*Mayerhofer* StPO § 281 Z 5a Nr 3, 4). Wenn sich der OGH auf eine Nachprü-

fung der Beweiswürdigung nicht einlassen will, zieht er sich auf die Rechtslage vor 1987 zurück, die Nichtigkeitsbeschwerde wegen des Nichtigkeitsgrundes der erheblichen Bedenken wird als unzulässige Schuldberufung abgetan (*Bertel/Venier*, *Strafprozessrecht*<sup>8</sup> [2004] Rz 913).

So auch im Fall Heidegger. Der Verteidiger hat in seiner Nichtigkeitsbeschwerde ua geltend gemacht, das Geständnis, das Heidegger später widerrufen hat, könne nach den gerichtsmedizinischen und kriminaltechnischen Gutachten nicht richtig sein, Gutachten und Widerruf erwecken erhebliche Bedenken gegen die Feststellung, Heidegger sei der Täter. Der OGH hätte daraufhin Stellung nehmen müssen, warum Heidegger auf Grund des Geständnisses trotz Widerrufs und trotz der Gutachten mit hinreichender Sicherheit als Täter anzusehen sei. Das hat der OGH nicht getan – das wäre auch nicht leicht gewesen – und den Verteidiger mit einer Scheinbegründung abgefertigt.

3) Dass der OGH Nichtigkeitsbeschwerden nach § 281 Abs 1 Z 5a, § 345 Abs 1 Z 10a StPO mit Scheinbegründungen verwirft, ist nicht ungewöhnlich. Der Fall Heidegger zeigt, dass man sich nicht damit beruhigen kann, diese Nichtigkeitsbeschwerden seien ohnehin unbegründet und die Verurteilten zu Recht verurteilt worden. Einen Fall Heidegger kann es jederzeit wieder geben.

Eine Entscheidung, die ein Rechtsmittel, ohne auf seinen Inhalt einzugehen, mit einer Scheinbegründung ablehnt, verletzt das Recht der Partei auf rechtliches Gehör: Sie übt Willkür (*Öhlinger*, *Verfassungsrecht*<sup>5</sup> [2003] Rz 796). Wenn das eine Verwaltungsbehörde, eine Landesregierung oder ein Bundesminister, tut, gibt es einen Ausweg: Willkür verletzt das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 Abs 1 B-VG), der Betroffene wird sich beim VfGH beschweren (Art 144 B-VG), der VfGH den Bescheid aufheben. Wenn aber der Beschuldigte durch ein Geschworenengericht zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt wird, wenn der OGH sein Rechtsmittel mit einer Scheinbegründung erledigt, ist auch das ein Willkürakt und eine Verletzung des Grundrechts auf Gleichheit. Aber der Verurteilte muss sich das gefallen lassen. Wenn es eine Verfassungsbe-

schwerde auch gegen Entscheidungen des OGH gäbe, hätte Herr Heidegger nicht Jahre unschuldig in Haft verbringen müssen. Eine Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen aller Strafgerichte letzter Instanz ist unerlässlich, um Fehlurteile wie dieses zu vermeiden, ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit und der kriminalpolitischen Vernunft: Die Polizeigläubigkeit sehr vieler österreichischer Strafrichter, ihr Festhalten an überholten Auffassungen ist so groß, dass sie Willkür oft nicht mehr als Willkür erkennen können. Hier kann nur eine Instanz helfen, die außerhalb der Strafjustiz steht.

Die Strafgerichte haben nicht nur das Willkürverbot, sondern auch das Recht auf Freiheit und Sicherheit und auf ein faires Verfahren (Art 5, 6 MRK) zu beachten. Auch das geschieht nicht immer, und nicht immer führen die Rechtsmittel der StPO zur Behebung des Fehlers. Die Grundrechtsbeschwerde wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit an den OGH (§ 1 GRBG) hat sich als ineffektiv erwiesen: 2003 wurden 74 (2002: 53) Grundrechtsbeschwerden erhoben, davon hatten 3 (2001: 1) Erfolg. Der OGH ist für diese

Aufgabe nicht geeignet. So bleibt dem Betroffenen nichts anderes übrig, als sich beim hoffnungslos überlasteten EGMR zu beschweren und jahrelang auf eine Entscheidung zu warten. Das ist indiskutabel. Dem Betroffenen muss endlich die Möglichkeit gewährt werden, die Einhaltung der MRK auch durch die Strafjustiz vor dem österreichischen Verfassungsgericht einzuklagen.

Das StrafprozessreformG verschlimmert das Übel. Gegen Übergriffe der Kriminalpolizei werden die Betroffenen nur mehr Einspruch an das Strafgericht erheben können (§ 106 neu StPO). Den Betroffenen kriminalpolizeilicher Willkür wird so der Weg zum VfGH abgeschnitten!

Schließlich gibt es in der StPO Bestimmungen, die den Beschuldigten massiv benachteiligen. Dem Beschuldigten in Polizeigewahrsam wird generell jedes Gespräch mit dem Verteidiger verweigert – was natürlich zum Zustandekommen richtiger und unrichtiger Geständnisse beiträgt. § 59 Abs 1 StrafprozessreformG gibt diesem Missstand nun gar eine gesetzliche Grundlage. Das ist mit Art 6 Abs 3 lit c MRK kaum ver-

einbar. Oder: Der freigesprochene Beschuldigte zB muss die Kosten seines Verteidigers selbst bezahlen, vom Bund erhält er lediglich einen ganz unzureichenden Beitrag (§ 393a StPO). Wo bleibt da die Gleichheit vor dem Gesetz, wie kommt der Beschuldigte dazu, für Fehler von Kriminalpolizei und Staatsanwalt zu bezahlen? Kein Strafgericht denkt daran, solche Bestimmungen beim VfGH anzufechten, und da der Beschuldigte im Strafverfahren den VfGH nicht erreichen kann, kommt der VfGH auch nicht in die Lage, diese und andere, ebenso bedenkliche Bestimmungen von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. So erben sich in Österreich schwere Missstände von einer Generation auf die nächste weiter. Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafgerichte letzter Instanz könnte ein Lichtblick sein. In anderen Ländern gibt es sie, zB in Deutschland (Art 93 Abs 1 Z 4a GG). Warum nicht auch in Österreich?

*o. Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel,  
Institut für Strafrecht und sonstige  
Kriminalwissenschaften der  
Universität Innsbruck;  
christian.bertel@uibk.ac.at.*

Maurer/Schrott/Schütz

## AußStrG – Außerstreitgesetz

Kommentar, 2005, ca. 700 Seiten, geb., 3-7046-3946-X, ca. € 95

Der reichhaltige **Kommentar** enthält bereits den **Einführungserlaß** zum Außerstreitgesetz und alle relevanten **Nebengesetze** sowie das **Außerstreit-Begleitgesetz** und das **Wohnungsrechtliche Außerstreit-Begleitgesetz**. Auch auf die neue **Verordnung-Brüssel II** wird Bedacht genommen. Textbausteine und Formulierungshinweise geben Hilfestellung in der Praxis.

**Dr. Ewald Maurer**, Gerichtsvorsteher i. R., war Richter und Mitbegründer sowie Obmannstellvertreter der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht.

**Dr. Robert Schrott**, Gerichtsvorsteher, Familienrichter, ehemaliger Vorsitzender der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht.

**MR Dr. Werner Schütz**, ist seit über 20 Jahren Leiter der Abteilung internationales Familienrecht BM für Justiz.



**Praxisorientiert**

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
order@verlagoesterreich.at  
www.verlagoesterreich.at

**VERLAG  
ÖSTERREICH**